

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1956	Nummer 67
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 11. 6. 1956, Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40). S. 1389.

VI. Gesundheit: 11. 6. 1956, Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. S. 1390.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 28. 5. 1956, Nachweis der schweißtechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten in der handwerklichen Gesellenprüfung. S. 1391.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft: RdErl. 9. 6. 1956, Unterbringung von Zuwanderern aus der Sowjetischen Besatzungszone; hier: 4. und 5. Bauprogramm. S. 1392.

K. Justizminister.

Berichtigung. S. 1395/96.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Innenministers vom 11. 6. 1956 —
I D 1/23 — 24.13

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungs- nummer:
-------	----------	---------------	---------------------------	------------------------

I. Neuzulassungen

keine

II. Löschungen

keine

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Becker, Ernst	28. 7. 1884	Essen Kornmarkt 19	B 4
Bedorf, Josef	15. 10. 1908	Köln-Riehl Mathias-Schleiden- Straße 10	B 24
Berns, Harald	14. 8. 1927	Wuppertal-Barmen Hebbelstr. 3	B 29
Jung, Egon	29. 4. 1926	Duisburg Königstr. 68/70	J 5
Kühnhausen, Dr. W.	22. 5. 1915	Köln-Deutz Graf-Geßler- Straße 5	K 24
van Lyrop, Hans	29. 4. 1903	Siegburg Wilhelmstr. 44	L 5

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBl. NW. S. 1133/34) u. v. 25. 4. 1956 (MBl. NW. S. 881).

— MBl. NW. 1956 S. 1389.

VI. Gesundheit

Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 11. Juni 1956.

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 12. Mai 1956 gemäß § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten v. 5. Februar 1952 (GV. NW. S. 16) in der Fassung des Gesetzes v. 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 209) folgende Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1956 genehmigt worden ist.

§ 1

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Zahnärztekammer von den ihr angehörenden Zahnärzten Beiträge.

§ 2

Der Beitrag richtet sich nach der dieser Beitragsordnung anliegenden Beitragstabelle.

§ 3

Die Beiträge sind bis zum 15. des ersten Monats eines Kalendervierteljahres zu zahlen.

§ 4

(1) Ein Zahnarzt wird erstmalig in dem auf die Erteilung der Bestallung folgenden Kalendervierteljahr beitragspflichtig.

(2) Nicht zur Kassenbehandlung zugelassene Zahnärzte werden nach ihrer Zulassung im Kalendervierteljahr der Zulassung noch mit dem bisherigen Beitrag belastet. Der höhere Beitrag wird zuerst für das Vierteljahr nach der Zulassung erhoben.

(3) Zahnärzte, die ihren Beruf aufgegeben haben, sind von der Beitragsleistung mit Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres befreit.

§ 5

(1) Zahnärzte, die ihre Beiträge nicht aufzubringen vermögen, können Stundung, Ermäßigung oder Niederschlagung beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Kammervorstand.

(3) Der Kammervorstand kann für die Bearbeitung und Entscheidung derartiger Anträge Richtlinien herausgeben.

§ 6

Diese Beitragsordnung tritt ab 1. Januar 1956 in Kraft.

Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Beitragstabelle

(Gültig ab 1. 1. 1956)

Der Beitragsatz beträgt je Kalendervierteljahr für

- | | |
|---|---------|
| 1. Zahnärzte mit RVO-Zulassung oder Knappheitszulassung und niedergelassene Fachzahnärzte | 84,— DM |
| 2. Zahnärzte mit T-Zulassung | 28,— DM |
| 3. Zahnärzte ohne Kassenzulassung und unselbständige Zahnärzte | 15,— DM |
| 4. Beamte und im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärzte | 6,— DM |

— MBl. NW. 1956 S. 1390.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nachweis der schweißtechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten in der handwerklichen Gesellenprüfung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 28. 5. 1956 — II/F 4 — 46—00

Soweit die Lehrlinge der in Gruppe II der Anlage A zur Handwerksordnung v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) genannten Handwerkszweige des Metallgewerbes nach Maßgabe der „Fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens“ eine schweißtechnische Ausbildung erfahren müssen und nachzuweisen haben, hat sich gem. § 13 Abs. 2 der Gesellenprüfungsordnung die Prüfung auch auf die schweißtechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erstrecken. Ich bin ausnahmsweise im Hinblick auf die von dem gleichen Rechtsgedanken ausgehende Regelung des § 40 HwO damit einverstanden, daß der Gesellenprüfungsausschuß nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses der Handwerkskammer die zu fordernden schweißtechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten als nachgewiesen ansieht, wenn der Prüfling dem Prüfungsausschuß eine Bescheinigung des „Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V.“ (DVS) über die erfolgreiche Teilnahme an einem vollständigen nach den „Richtlinien für Schweißlehrgänge“ des DVS durchgeführten „Einführungs-Lehrgang I“ (88 Stunden) für Autogen- oder Lichtbogen-Schweißung vorlegt. Beschlüsse der Handwerkskammern, wonach der Nachweis der zu fordernden schweißtechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten durch die Vorlegung einer solchen Bescheinigung als erbracht gilt, würden sich als Ergänzung der Gesellenprüfungsordnung darstellen und wären mir gem. § 100 (2) HwO zur Genehmigung vorzulegen. Die Ergänzung würde zweckmäßigerweise als Absatz 3 in § 13 der Gesellenprüfungsordnung eingefügt.

An den Westdeutschen Handwerkskammertag
— auf das Schreiben vom 22. Mai 1956 — 805 —
die Handwerkskammern.

Nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1956 S. 1391.

J. Minister für Wiederaufbau

III. A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft

Unterbringung von Zuwanderern aus der Sowjetischen Besatzungszone; hier: 4. und 5. Bauprogramm

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 6. 1956 — III A 3 / 4.182 Tgb.Nr. 996/56

1. Mit dem gem. RdErl. v. 30. 3. 1956 wurde der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 1. 1956 — V A 1 — 2100 — 106/56 — betr.: die Unterbringung von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone aufgehoben und gleichzeitig angekündigt, daß ich die Mittel zur Restfinanzierung von Bauvorhaben aus dem 4. und 5. SBZ-Bauprogramm erneut in Form von Eigenkapitalbeihilfen bereitstellen würde. Über die ursprünglich vorgesehenen Beträge hinaus konnten weitere Mittel verfügbar gemacht werden. Ich bin daher nunmehr in der Lage, zur Erleichterung der Finanzierung von Bauvorhaben aus dem 4. und 5. SBZ-Programm aus Landesmitteln auf der Basis von 750,— DM je Zuwanderer den Bewilligungsbehörden besondere Mittel bereitzustellen.
 2. Die Verteilung der Mittel habe ich nach Maßgabe der Aufnahmequote des 5. SBZ-Bauprogramms vorgenommen. Bei Zugrundelegung eines Durchschnittsatzes von 750,— DM je Person entspricht die Höhe der bereitgestellten Mittel einer Personenzahl von 112,3 v. H. dieses Programms. Von einer Durchschlüsselung auf die Kreise habe ich abgesehen, da von hier aus nicht zu übersehen ist, wie sich örtlich der Bedarf an Restfinanzierungsmitteln darstellt. Die Unterverteilung innerhalb der Bezirke ist daher von den Regierungspräsidenten / der Außenstelle in Essen vorzunehmen. Dabei sind neben den Finanzierungsschwierigkeiten vor allem arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte zu beachten.
 3. Die Zuweisung der Mittel an die Gemeinden ist davon abhängig zu machen, daß die in Frage kommenden Gemeinden sich den Regierungspräsidenten / der Außenstelle gegenüber schriftlich verpflichten, bei Inanspruchnahme der Mittel **bis spätestens zum 31. 12. 1956** ihre Unterbringungsverpflichtungen aus dem 4. SBZ-Programm und **bis spätestens zum 31. 3. 1957** ihre Unterbringungsverpflichtungen aus dem 5. SBZ-Programm zu erfüllen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn bis zu den genannten Terminen die Wohnungen nicht bezugsfertig sind. Über das Vorliegen der Verpflichtungserklärungen sowie über die Aufteilung der Mittel auf die Gemeinden gem. Nr. 2 dieses RdErl. ist mir bis zum **1. 8. 1956 T.** zu berichten.
 4. Für den Einsatz der Mittel gelten die mit dem RdErl. v. 23. 1. 1956 (MBl. NW. S. 270) veröffentlichten neu gefaßten Bestimmungen der WBB über die „Gewährung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital“. Die Bewilligungsbehörden werden hiermit ermächtigt, unter Beachtung der in Nr. 15 meines RdErl. v. 23. 1. 1956 (a. a. O.) erteilten Weisungen über die mit diesem RdErl. bereitgestellten Mittel in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden zu verfügen.
- Abweichend von der Nr. 69 Ziff. 4 der mit dem RdErl. v. 23. 1. 1956 — III B 4 — 4.022/4.032 — Tgb.Nr. 2529/55 — (MBl. NW. S. 270) bekanntgegebenen neu gefaßten Bestimmungen in den WBB Abschnitt C über die „Gewährung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital“ bin ich ausnahmsweise damit einverstanden, daß für die Finanzierung der Wohnungen, die mit Hilfe der mit diesem RdErl. bereitgestellten Mittel gefördert werden, auch Aufbaudarlehen verwendet werden können.
- Im Bereich einer Bewilligungsbehörde dürfen die zu bewilligenden Eigenkapitalbeihilfen im Schnitt den Betrag von 3000,— DM je Wohnung nicht überschreiten.

5. Der Einsatz der Mittel kann bei allen bisher nicht bewilligten Vorhaben des 4. und 5. SBZ-Programms erfolgen. Sie können ferner zur Restfinanzierung solcher Vorhaben des 4. und 5. Programms eingesetzt werden, für die die nachrangigen Mittel bereits bewilligt worden sind, die aber infolge des Fehlens der Restfinanzierung nicht in Gang gebracht werden konnten. Ein gleichzeitiger Einsatz dieser Mittel und der mit meinem RdErl. v. 31. 3. 1956 — III A 3 — 4.182 — Tgb.Nr. 540/56 (MBI. NW. S. 847) betr. 6. SBZ-Bauprogramm bereit gestellten Aufstockungsdarlehen ist **nicht** zulässig.
6. Die geförderten Wohnungen können ausnahmsweise auch solchen Zuwanderern aus der SBZ zugeteilt werden, die die Voraussetzungen der Nr. 68 e der WBB nicht erfüllen. Ferner ist, wenn andere Tauschmöglichkeiten nicht bestehen, die Zuteilung der Wohnungen an nicht-beihilfeberechtigte ansässige Wohnungssuchende zulässig, wenn dies mit Rücksicht auf die Miethöhe oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint und die Zuwanderer spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung der geförderten Wohnungen Altwohnungen oder zumutbare Dauerunterkünfte erhalten.
7. Die Verwendung der Mittel ist unter I/56/SBZ/K nachzuweisen. Die Bewilligungsbescheide sind mit der gleichen Kennzeichnung zu versehen. Wegen der Bewirtschaftung der Mittel verweise ich auf den RdErl. v. 23. 1. 1956 a. a. O. betr. I. Abschnitt 1596.

8. Die hiermit bereitgestellten Mittel sind in der Nebenrechnung der Landeswohnungsbaumittel wie folgt zu verbuchen:

- a) Neubau Pos. I/56/306
b) Wiederaufbau, Wiederherstellung, Um- und Ausbau Pos. I/56/706

9. Über die Zahl der Wohnungen, welche auf Grund der mit diesem RdErl. bereitgestellten Mittel zusätzlich gefördert werden, ist mir zusätzlich zu der mit den RdErl. v. 8. 11. 1954 (MBI. NW. S. 2027) und 16. 8. 1955 (MBI. NW. S. 1736) geforderten Bauzustandsberichterstattung über das 4. und 5. SBZ-Bauprogramm nach Maßgabe des beiliegenden Formblattes zu berichten. Die Berichte sind jeweils zum 10. eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat, erstmalig zum 10. 8. T. 1956 für den Monat Juli 1956, vorzulegen. Die in Frage kommenden Wohnungen sind in jedem Fall auch weiterhin in der allgemeinen Bauzustandsberichterstattung zu erfassen.

10. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister.

Bezug: Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 3. 1956 — III A 3 — 4.182 — Tgb.Nr. 478/56 u. V A 1 — 2100 — 618/56 betr. die Unterbringung von SBZ-Zuwanderern, 4. und 5. SBZ-Bauprogramm (n. v.).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Anlage:

zum RdErl. v. 9. 6. 1956 — III A 3 —
4.182 — Tgb.Nr. 996/56 —
(MBI. NW. S. 1392).

Wohnungsbau für Sowjetzonenzuwanderer Zusätzlicher Bewilligungs- und Bauzustandsbericht für die mit Beihilfen geförderten Wohnungen

(vergl. dazu RdErl. v. 9. 6. 1956 — III A 3 — 4.182 — 996/56)

Berichtstag
Reg.-Bezirk
Stadtkreis
Landkreis

	4. Baupr. Belegung normal	5. Baupr. Belegung normal	6. Baupr. Belegung normal
1. Mit Beihilfen geförderte Wohnungen			
2. Höhe der insgesamt bewilligten Beihilfen			
3. Von den unter 1. aufgeführten Wohnungen sind:			
a) noch nicht begonnen			
b) begonnen, noch nicht rohbaufertig			
c) rohbaufertig			
d) bezugsfertig			

(Dezernent) (Unterschriften) (Sachbearbeiter)

....., den
(Ort)

Fernruf: Amt
Nr.
Nebenst.:

Berichtigung

Betrifft: Durchführung der durch Bundesgesetz vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 427) angeordneten Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956/57) in den Gemeinden. — RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1956 — I C 4 / 12—20.461 (MBl. NW. S. 1249).

In der 1. Zeile der Nr. 10 d. o. a. RdErl. muß es richtig heißen: „Die **kreisangehörigen** Gemeinden“.

— MBl. NW. 1956 S. 1395/96.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.